

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 547 -Behrensstraße / Blockstraße-

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In dem nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiet (WR) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 3 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen, wie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- 1.2 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) muss mindestens 29,20 m über NN betragen.

Die Firsthöhe darf max. 11,00 m und die Traufhöhe max. 5,50 m betragen. Als Traufhöhe gilt das senkrechte Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut. Als Firsthöhe gilt das senkrechte Maß vom Bezugspunkt bis zur Oberkante des Firstes.

Bezugspunkt bei der Ermittlung der Trauf- und Firsthöhe ist die gemittelte Höhe der fertig ausgebauten oder geplanten Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der äußeren Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Zur Vermeidung von Dachhöhenversprüngen sind aneinander gebaute Gebäude bei der Festlegung des Bezugspunkts als eine Einheit zu betrachten.
(§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für Terrassenüberdachungen und Wintergärten dürfen die Baugrenzen zu den Gartenflächen um bis zu 3,0 m überschritten werden.
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

4. Wohneinheitenbegrenzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Reinen Wohngebiet sind pro Hauseinheit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

5. Bodenaufschüttung (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

In den Bereichen, in denen das Geländeniveau unterhalb von 29,20 m über NN liegt, ist bei einer erstmaligen Bebauung bzw. Neubebauung das Geländeniveau mindestens auf diese Höhe anzuschütten. Ausnahmen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

6. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- 6.1 Die Dachflächen von Garagen und Carports sowie von eingeschossigen Anbauten und Nebenanlagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- 6.2 Die in der Planzeichnung besonders festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend der Baumschutzsatzung (Stand: 2003) zu ersetzen.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.1 Die Vorgärten und die Vorgartenflächen dürfen mit Ausnahme von Zu- und Gartenwegen, Stellplatzzufahrten, Müllstandplätzen und Sitzplatzbereichen nicht versiegelt bzw. als Abstell- oder Lagerplatz hergerichtet werden und sind gärtnerisch zu gestalten (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauO NRW).
- 7.2 Stellplätze und die privaten Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen sowie die privaten Fußwege sind mit versickerungsfähigem Ober- und Unterbaumaterial (z. B. Rasengitterstein, Schotterrasen, Fugenpflaster) zu versehen (§ 51a LWG).

8. Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 BauO NRW)

8.1 Doppelhäuser

Aneinander gebaute Doppelhaushälften sind mit der gleichen Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Dacheindeckung zu gestalten. Die Dachfarbe und der Dachüberstand sind identisch auszubilden.

8.2 Fassaden

Die Fassaden der Gebäude sind ausschließlich durch Putz-, Verblend- oder Sichtmauerwerk als Hauptmaterialien auszuführen. Andersartige Fassadenteile sind erlaubt, wenn sie sich dem Baukörper gestalterisch unterordnen. Die Hauptmaterialien der Fassaden aneinander gebauter Gebäude sind identisch zu gestalten.

8.3 Dachformen

Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 40° sowie mit der in der Planzeichnung vorgegebenen Hauptfirstrichtung zulässig. Eingeschossige Anbauten, Garagen und überdachte Stellplätze können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.

8.4 Dacheindeckungen

Es dürfen keine glänzenden Dacheindeckungen verwendet werden.

8.5 Dachgauben

Der Anteil von Dachgauben und -einschnitten darf in der Summe der Breite auf einer Dachseite höchstens 50% der Gebäudelänge dieser Dachseite der jeweiligen Hauseinheit betragen.

8.6 Abgrabungen

Abgrabungen sind unzulässig.

8.7 Standplätze für Abfallbehälter

Standplätze von Abfallbehältern sind so zu gestalten, dass sie durch eine dreiseitige Umgrenzung von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen her nicht eingesehen werden können.

8.8 Einfriedungen

Einfriedungen, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind nur als Hecken bis zu einer Höhe von 1,6 m zulässig. Begleitend zu diesen Heckenpflanzungen sind auch Zäune und offene Geländer bis zu 1,2 m an der von der Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig. Bauliche Einfriedungen zum Zwecke des Sichtschutzes (z. B. Mauern, Flechtzäune) sind nur in Terrassenbereichen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von max. 5,0 m und einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

9. Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a i. V. mit § 135 a + b BauGB)

Die in Kapitel 8.5 des Umweltberichts benannten externen Kompensationsmaßnahmen werden anteilig den überbaubaren Grundstücksflächen im Reinen Wohngebiet als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse sind im Reinen Wohngebiet bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich. Auf ein Kellergeschoss ist zu verzichten oder eine wasserdruckdichte Unterkellerung bzw. wasserdichte Wanne unter Berücksichtigung der bautechnischen Regelwerke vorzusehen.

2. Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten, Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

3. Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Bei den im Plangebiet gelegenen Flurstücken Nr. 884 und 885 handelt es sich um Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Erläuterung:

Es handelt sich um die Altstandortfläche einer ehemaligen Autoverwertung. Die betroffenen Grundstücke sind mit künstlichen Aufschüttungen aus Boden, Bauschutt und Schlacke in einer Mächtigkeit bis zu 1 Meter angeschüttet. Sowohl von der Materialzusammensetzung (Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol. %) als auch aufgrund der Schadstoffgehalte sind die Anschüttungen nicht für die geplante höher-sensiblere Wohnnutzung geeignet (siehe auch Ergebnisse einer altlastentechnischen Bodenuntersuchung durch das Ingenieurbüro Geokom vom 16.10.2007).

Sofern die künstliche Anschüttung nicht vollständig ausgebaut wird, ist zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für Hausgärten mindestens 60 cm unbelasteter Boden, der die Vorsorgeanforderungen der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung erfüllt, über einer Grabesperre aufzubringen. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die vorgenannten zur Sicherung der Schutzbedürftigkeit und Nutzungsanforderung ausreichen.

(Im Übrigen siehe auch Hinweise Nr. 7 u. 8)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Deichschutzzone

Im Bebauungsplan ist gemäß § 2 der Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000 zum Schutz des südlich des Plangebietes befindlichen Deiches die Schutzzone III nachrichtlich übernommen worden. Die Schutzzone III umfasst einen sich an die Schutzzonen I und II anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 100 m vor dem land- bzw. wasserseitigen Fuß des Deiches verläuft.

Innerhalb der Schutzzone III bedürfen gemäß § 3 der Deichschutzverordnung der Genehmigung:

Wesentliche Eingriffe in die Deckschichten, insbesondere

1. die Errichtung, der Abriss oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
2. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
3. Bohrungen, Vertiefungen der Erdoberfläche und die Entnahme von Erde oder sonstigem Material.

Über die Erteilung von Genehmigungen entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.1 -Gewässerschutz-, unter Beteiligung des zuständigen Hochwasserschuttpflichtigen.

Der vollständige Text der Deichschutzverordnung ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

2. Unterirdische Ferngasleitung

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Verkehrsberuhigter Bereich– verläuft die unterirdische Ferngasleitung Nr. 502/004/000 der Thyssengas AG (DN 300). Die Schutzstreifenbreite beträgt beiderseits jeweils 3,0 m. Leitung und Schutzstreifen wurden anhand der Bestandspläne in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Abweichungen sind im Einzelfall nicht gänzlich auszuschließen. Deshalb ist bei Arbeiten in Leitungsnähe eine eindeutige Situationsfeststellung in Abstimmung mit dem Leitungsträger erforderlich. Das Merkblatt zur Berücksichtigung der unterirdischen Gasfernleitung ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Hinweise

1. Schutzmaßnahmen für Gehölze

Zur Sicherung aller im Plangebiet als erhaltenswert festgesetzten Gehölze sind geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920 RAS-LG 4 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Beschädigte Sprosssteile oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht zu behandeln. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn durch die Untere Landschaftsbehörde oder durch den entsprechenden Fachbereich der Stadt Oberhausen abnehmen zu lassen.

2. Bodendenkmalpflege

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Augustusring 3+5 in 46509 Xanten unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

3. Hochwassergefährdung

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf bei einem mittleren oder extremen Hochwasser d. h. bei Versagen oder Überflutung des Hochwasserdeiches in einem Gefahren- bzw. Risikobereich für potentiell Hochwasser durch die Ruhr. Von einer häufigen Hochwasserwahrscheinlichkeit ist das Plangebiet nicht betroffen.

Die Hochwassergefahrenkarten und -risikokarten (Blatt B002) sind für das Plangebiet unter folgendem Link abrufbar:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/TEZG_Ruhr

4. Kampfmittelfunde

In Oberhausen hat das gesamte Stadtgebiet unter Luftangriffen gelegen. Daher muss trotz intensiver Räumtätigkeit seit Kriegsende immer noch mit Bombenblindgängern gerechnet werden. Die Luftbildauswertung war negativ. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind alle Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. bei Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die mit Kunststoffrohren oder anderen Rohren, die nicht aus Eisen sein dürfen, zu stabilisieren sind. Die Überprüfung dieser Bohrlöcher übernimmt dann der Kampfmittelbeseitigungsdienst. Vor Durchführung der Bohrarbeiten ist ein Bohrplan zu erstellen und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung zu stellen. Rechtzeitige Information (etwa eine Woche vorher) unter den Durchwahlnummern 0208 / 825-2538 oder 2500 ist angebracht. Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist unverzüglich die Ordnungsbehörde (Tel. 0208 / 825-1 oder Durchwahl 825-2538 bzw. 2500) zu informieren.

5. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Sofern Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöltanks) vorgesehen sind, sind diese gegen Aufschwimmen zu sichern.

6. Grund- und Drainagewasser

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Kanalisation ist nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen grundsätzlich nicht zulässig.

7. Erdarbeiten / Bodenbewegungen

Um den ordnungsgemäßen Umgang mit Aushubmassen und die Aufbringung der geforderten Bodenabdeckung zu gewährleisten ist eine fachgutachterliche Überwachung sämtlicher Erdarbeiten erforderlich. Über die Begleitarbeiten ist eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen vorzulegen. Die Dokumentation hat den Verbleib von ausgebauten Anschüttungsmaterialien und insbesondere den Eignungsnachweis für einzubauendes Bodenmaterial zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten in Garten und Grünflächen mit qualitativen und quantitativen Angaben zu enthalten (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19731, Nr. 5.2).

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen dürfen im Bebauungsplan vorhandene und neu anzulegende Vegetationsflächen (Straßenbegleitgrün, Hausgärten etc.), im Rahmen von Baumaßnahmen nicht befahren oder zu Lagerzwecken genutzt werden.

8. Baugenehmigungsverfahren

Zur Berücksichtigung von Bodenbelastungen prüft die Bauverwaltung eingehende Bauvorhaben dahingehend, ob, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 67 Abs. 3 BauO NRW, ein Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben durchzuführen ist. Für den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereich ist von der Notwendigkeit des Genehmigungsverfahrens auszugehen, um entsprechende Auflagen parzellenscharf und sachgerecht erteilen zu können. Bei Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung werden Maßnahmen ergriffen, die gleichermaßen wirksam sind.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), § 86 Landesbauordnung (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW 2000 S. 256), Landeswassergesetz NW (LWG) vom 25.06.1995, Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000.